

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziffern 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174) in der derzeit gültigen Fassung, des § 11 der Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02. 2006 und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481 III 454-1) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung vom 07.11. 2007 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 (Höhe der Benutzungsgebühr) wird wie folgt geändert:

(1) Für die Behandlung des Fäkalwassers aus **abflusslosen Sammelgruben** erhebt die Gemeinde eine Gebühr von

2,80 €/m³.

(2) Der Gebührensatz für die Fäkalschlamm-Behandlung aus **Kleinkläranlagen** beträgt je entsorgungspflichtiger Menge im Sinne des § 3

10,77 €/m³ für Kleinkläranlagen mit mindestens zweistufiger mechanisch-biologischer Abwasserbehandlung

29,95 €/m³ für Kleinkläranlagen ohne zweistufige mechanisch-biologische Abwasserbehandlung (einschl. Abwasserabgabe für Kleineinleitungen)

(3) In die Gebühr ist ein pauschaler Schlauchlängen-Aufwand von 15 m einkalkuliert. Bei Überschreitung der 15 m werden je begonnenem weiteren Meter 0,59 € berechnet.

(4) Die anfallenden Transportkosten in Höhe von 6,43 €/m³ sind dem gemäß §7 Abs.3 der Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006 zugelassenen Entsorgungsunternehmen direkt zu erstatten.

(5) Die vorstehend genannten Benutzungsgebühren gelten für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2009.

2. § 11 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt geändert:

zu § 11 wird hinzugefügt:

Der Artikel 1 Nr. 1 (§ 4) tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der am 15.02.2006 durch die Gemeindevertretung Sallgast beschlossenen Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast.

Massen-Niederlausitz, den 07.11.2007



Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006 mit Beschluss Nr.: 07 / 2007 – 01 vom 07.11.2007 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Sallgast unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO).

Massen-Niederlausitz den 09.11.2007


Gottfried Richter
Amtdirektor